

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gudow
Gemeindevertretung Gudow

Datum

26.09.2023
28.09.2023

Beratung:

Betriebsführungsvertrag Wasser

Gemäß § 50 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, stellt die der Allgemeinheit dienende öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser fällt nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung in die Verantwortlichkeit der Kommunen.

Auf Grund der Ermächtigung aus dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates, die "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)" erlassen. In ihr werden Anforderungen detailliert festgelegt für

- die Beschaffenheit des Trinkwassers,
- die Aufbereitung des Wassers,
- die Pflichten der Wasserversorger sowie,
- die Überwachung des Trinkwassers.

Ein wesentlicher Kernpunkt der Deutschen Trinkwasserverordnung ist ihr Bezug zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Sie umfassen das Gesamtwerk nationaler (z. B. DIN, DVGW, VDI) und internationaler (z. B. CEN, ISO) Regelsetzer zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser, das im Trinkwassersektor allgemein akzeptiert und verwendet wird. Wenn der Anwender diese detaillierten technischen Vorschriften und Hinweise beachtet, stellt er sicher, dass das den Kunden erreichende Trinkwasser mit Sicherheit den Vorschriften der Trinkwasserverordnung genügt.

Als Mindestanforderung an den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik festgeschrieben. Es genügt also nicht, ein Wasserversorgungsnetz nur zu errichten. Die vorhandenen Anlagen müssen laufend überwacht, kontrolliert und ggf. den Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[Hierzu gehören insbesondere auch die durchzuführenden Wartungs- und](#)

[Inspektionsmaßnahmen gemäß DVGW Arbeitsblatt 392 \(Rohrnetzinspektion und Berechnung der Wasserverluste\) und die entsprechende Dokumentation der durchgeführten Arbeiten.](#)

Die Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik führt zu einer qualifizierten Aufgabenerledigung. Damit verbunden sind eine effiziente Aufgabenerfüllung und ein ausreichender Schutz vor Gesundheitsgefahren. Die Gemeinden können nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GO die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung jedoch auf Dritte übertragen.

Hierzu wurden bereits Gespräche mit den Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH geführt. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde im Januar 2021 vorgelegt. Der Vertragsentwurf wird derzeit hinsichtlich der Kosten angepasst. Die Kosten belaufen sich auf ca. 7500 € pro Jahr. Einmalig kommen ca. 13.000 € für die Erstellung eines erforderlichen Leitungskatasters hinzu.

Die Vereinbarung beinhaltet keine Übernahme von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Diese würden nach Aufwand und Nachweis abgerechnet.

Beschlussempfehlung:

Die Betriebsführung des gemeindlichen Wassernetzes wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH übertragen. Gleichzeitig wird die einmalige Erstellung eines Leitungsnetzes beauftragt.